



und Ernst Engel gründeten im Jahre 2009 die Thomas Engel-Stiftung zunächst bürgerliche Stiftung.

Im Jahre 2012 wurde diese Stiftung in eine gleichnamige rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts überführt.

Die Thomas Engel-Stiftung trägt den Namen des in 2008 nach einem fast neunjährigen Krebsleiden im Alter von 36 Jahren verstorbenen Sohnes der Stifter.

Die Stiftung unterstützt arme und kranke Kinder in der sogenannten Dritten Welt dabei, zu überleben und sich darüber hinaus ein sinnerfülltes Leben aufzubauen. Thomas lebt in diesen Kindern, die vielleicht ohne diese Hilfe gestorben wären, weiter.

„Dieser Gedanke gibt uns Trost und Kraft“, so die Stifter Ingrid und Ernst Engel.

## **Verfassung der Thomas Engel-Stiftung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Thomas Engel-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Fulda.

### **§ 2**

#### **Fokus der Förderung**

Die Stiftung fördert in der Dritten Welt. Die Förderung folgt dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.

### **§ 3**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die
  - a. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
  - b. Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
  - c. Förderung des Sports.
  - d. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch

- a. die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
- b. den Aufbau und Betrieb von mobilen Gesundheitsdiensten in strukturschwachen, ländlichen Gebieten von Ländern der sogenannten Dritten Welt.
- c. die Motivation und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen/Betreuern für Aidswaisenkinder im Vorschulalter in strukturschwachen, ländlichen Gebieten der sogenannten Dritten Welt.
- d. den Bau von Sportstätten in strukturschwachen, ländlichen Gebieten der sogenannten Dritten Welt.
- e. die Organisation von Vorschulunterricht für Aidswaisenkinder in strukturschwachen, ländlichen Gebieten der sogenannten Dritten Welt.
- f. die Vergabe von Stipendien.
- g. die Einrichtung und/oder Unterstützung von
  - Kindergärten und Schulen
  - Einrichtungen zur medizinischen Versorgung bzw. Gesundheitseinrichtungen,
  - Kinder- und Jugendheimen,
  - Sportanlagen.
- h. die Förderung des Kampfes gegen den Drogenmissbrauch.
- i. die Unterstützung von Körperschaften, Einrichtungen und Vereinen, die dem Zweck dieser Stiftung entsprechende Zwecke verfolgen.

#### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (5) Zur Überwachung der Mittelverwendung im Ausland kann der Vorstand, sofern er das nicht selbst erledigt, von ihm beauftragte Hilfspersonen oder -organisationen einsetzen. Hierbei muss eine nachprüfbare, zeitnahe, umfassende und detaillierte Dokumentation gewährleistet sein.

#### **§ 5**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungswille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.
- (5) Die Stiftung soll durch Fördervereine ideell und finanziell unterstützt werden.

## **§ 6**

### **Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
  2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Verfassung besteht nicht.
- (4) Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

## **§ 7**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Geborene Vorstandsmitglieder sind:
  1. Herr Ernst Engel, Sonnenstraße 4, 36041 Fulda
  2. Frau Bettina Haubner, Auf dem Daubus 26, 56357 Lierschied
- (2) Die geborenen Mitglieder können bis zu drei weitere Personen in den Vorstand kooptieren.

(3) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der übrige Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(6) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Verfassung und der Beschlüsse des Stiftungsbeirates.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

1. die Vorlage der Jahresrechnung in Form eines Geschäftsberichts mit der Vermögensübersicht,
2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.

(4) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner ihm obliegenden Pflichten Dritter bedienen, dies jedoch nur insoweit der Umfang der Geschäfte es erforderlich macht und die finanzielle Ausstattung der Stiftung es zulässt.

## **§ 10**

### **Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 9 Personen, die für die Dauer von jeweils vier Jahren durch den Vorstand berufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Dem Beirat sollen mindestens zur Hälfte Vertreter der Fördervereine (§ 4 Abs. 3) angehören, sofern hinreichend viele Vertreter diese Aufgabe wahrzunehmen bereit sind.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (5) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsbeirates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (6) Der Beirat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Beirates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

#### **§ 11 Aufgaben des Beirats**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Beschlussfassung zu beraten. Zu diesem Zweck wird der Beirat vor einer Vorstandssitzung seine Vorschläge zur Beschlussfassung dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Vorstandssitzung vorlegen.

#### **§ 12 Gremien**

Die Gremien Vorstand und Stiftungsbeirat sollen zu informellen Treffen mindestens einmal jährlich zusammenfinden.

#### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

#### **§ 14 Verfassungsänderung**

- (1) Der Vorstand beschließt über die Änderung der Verfassung.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Verfassungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

### § 15

#### Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

### § 16

#### Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu 100 % an den Verein Kindernothilfe e.V., Düsseldorfer Straße 180 in 47249 Duisburg, der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die mit dem Stiftungszweck der THOMAS ENGEL-Stiftung übereinstimmen.

Fulda, 10.06.17

Fulda, 10.06.2017

E. Engel

Unterschrift Ernst Engel

Bettina Haubner

Unterschrift Bettina Haubner

## Genehmigung

Die vorstehende, vom Vorstand in seiner Sitzung am 24.03.2017 beschlossene, Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit gem. § 9 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 04.04.1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.



Kassel, den 17.07.2017  
Regierungspräsidium Kassel  
Im Auftrag

*[Handwritten signature]*  
(Pfeiffer)

41 - 25 d 04/11 – (2) - 63